

Die EU-Kommission (Vertretung in Deutschland – PM vom 10.2.2025) hat zur möglichen Einführung von US-Zöllen auf Stahl und Aluminium aus der EU folgende Erklärung abgegeben: „Zum jetzigen Zeitpunkt haben wir noch keine offizielle Mitteilung über die Einführung zusätzlicher Zölle auf EU-Waren erhalten. Wir werden nicht auf allgemeine Ankündigungen ohne Einzelheiten oder schriftliche Klarstellung reagieren. Die EU sieht keine Rechtfertigung für die Einführung von Zöllen auf ihre Ausfuhren. Wir werden reagieren, um die Interessen der europäischen Unternehmen, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Verbraucherinnen und Verbraucher vor ungerechtfertigten Maßnahmen zu schützen.“ In der Erklärung heißt es weiter: „Im Allgemeinen gilt: Die Einführung von Zöllen wäre rechtswidrig und wirtschaftlich kontraproduktiv, insbesondere angesichts der tief integrierten Produktionsketten, die die EU und die USA durch den transatlantischen Handel und Investitionen aufgebaut haben. Zölle sind im Wesentlichen Steuern. Durch die Einführung von Zöllen würden die USA ihre eigenen Bürger besteuern, die Kosten für die Unternehmen erhöhen und die Inflation anheizen. Darüber hinaus erhöhen Zölle die wirtschaftliche Unsicherheit und stören die Effizienz und Integration der globalen Märkte.“ Kommissionspräsidentin *Ursula von der Leyen* (vgl. EU-Kommission – Vertretung in Deutschland – PM vom 11.2.2025) hat die Entscheidung der USA, Zölle auf europäische Stahl- und Aluminiumexporte zu verhängen, zutiefst bedauert. Die Kommissionspräsidentin erklärte: „Zölle sind Steuern – schlecht für Unternehmen, schlechter für die Verbraucher. Ungerechtfertigte Zölle gegen die EU werden nicht unbeantwortet bleiben – sie werden entschlossene und verhältnismäßige Gegenmaßnahmen auslösen.“ *Von der Leyen* betonte weiter: „Die EU wird handeln, um ihre wirtschaftlichen Interessen zu wahren. Wir werden unsere Arbeitnehmer, Unternehmen und Verbraucher schützen.“



Uta Wichering,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

BGH: beA – Überprüfungspflicht bei Umwandlung einer Rechtsmittel(begründungs)schrift in eine PDF-Datei

Eine aus einem anderen Dateiformat in eine PDF-Datei umgewandelte Rechtsmittel- oder Rechtsmittelbegründungsschrift ist durch den signierenden Rechtsanwalt vor der Übermittlung im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs an das Gericht per besonderem elektronischen Anwaltspostfach darauf zu überprüfen, ob ihr Inhalt dem Inhalt der Ausgangsdatei entspricht.

BGH, Beschluss vom 17.12.2024 – II ZB 5/24
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-385-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Zum Zugang von Willenserklärungen in elektronischer Form I

a) Bei einer empfangsbedürftigen Willenserklärung ist es auch für die elektronische Form zur Wahrung der Form nicht ausreichend, dass die Willenserklärung formgerecht abgegeben wurde; diese muss dem Erklärungsgegner vielmehr auch in der entsprechenden Form zugehen. Für den Zugang einer in einem qualifiziert elektronisch signierten elektronischen Dokument enthaltenen Willenserklärung ist es daher erforderlich, dass dieses Dokument so in den Machtbereich des Empfängers gelangt, dass dieser die qualifizierte elektronische Signatur des Erklärenden und damit die Echtheit des Dokuments prüfen kann.

b) Diese Voraussetzungen sind in dem Zeitraum vor dem Inkrafttreten der Vorschrift des § 130e ZPO am 17. Juli 2024 erfüllt, wenn in einem Zivilprozess ein elektronischer Schriftsatz mit einer gültigen qualifizierten elektronischen Signatur,

der eine empfangsbedürftige Willenserklärung enthält, vom Gericht unter Aufrechterhaltung der elektronischen Signatur elektronisch an den Empfänger der Willenserklärung weitergeleitet wird.

c) In dem Zeitraum vor dem Inkrafttreten des § 130e ZPO bewirkt die Übermittlung eines Ausdrucks eines mit einer gültigen qualifizierten elektronischen Signatur versehenen, bei Gericht im Rahmen eines Zivilprozesses eingegangenen elektronischen Dokuments unter Beifügung eines Transfervermerks im Sinne des § 298 Abs. 3 ZPO keinen wirksamen Zugang der in dem Dokument enthaltenen empfangsbedürftigen Willenserklärung beim Erklärungsgegner.

BGH, Urteil vom 27.11.2024 – VIII ZR 159/23
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-385-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Zum Zugang von Willenserklärungen in elektronischer Form II

a) Bei einer empfangsbedürftigen Willenserklärung ist es auch für die elektronische Form zur Wahrung der Form nicht ausreichend, dass die Willenserklärung formgerecht abgegeben wurde; diese muss dem Erklärungsgegner vielmehr auch in der entsprechenden Form zugehen. Für den Zugang einer in einem qualifiziert elektronisch signierten elektronischen Dokument enthaltenen Willenserklärung ist es daher erforderlich, dass dieses Dokument so in den Machtbereich des Empfängers gelangt, dass dieser die qualifizierte elektronische Signatur des Erklärenden und damit die Echtheit des Dokuments prüfen kann.

b) Diese Voraussetzungen sind in dem Zeitraum vor dem Inkrafttreten der Vorschrift des § 130e ZPO am 17. Juli 2024 erfüllt, wenn in einem Zi-

vilprozess ein elektronischer Schriftsatz mit einer gültigen qualifizierten elektronischen Signatur, der eine empfangsbedürftige Willenserklärung enthält, vom Gericht unter Aufrechterhaltung der elektronischen Signatur elektronisch an den Empfänger der Willenserklärung weitergeleitet wird.

BGH, Versäumnisurteil vom 27.11.2024 – VIII ZR 155/23

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-385-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Berücksichtigung eines vorläufig vollstreckbaren Titels über streitige Forderung bei Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit durch Schuldner

Ein vorläufig vollstreckbarer Titel über eine streitige Forderung ist bei der Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit durch den Schuldner in Höhe des Nennwerts der titulierten Forderung zu berücksichtigen, wenn die Voraussetzungen für eine Vollstreckung aus dem Titel vorliegen und der Titelgläubiger die Vollstreckung eingeleitet hat.

BGH, Urteil vom 23.1.2025 – IX ZR 229/22
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-385-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Zur Ordnungsgemäßheit der Angabe über Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung in Immobilier-Verbraucherdarlehensvertrag

Zur Ordnungsgemäßheit der Angabe über die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung in einem Immobilier-Verbraucherdarlehensvertrag.

BGH, Urteil vom 3.12.2024 – XI ZR 75/23
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-385-5](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)